

Rolf Rainer Jaeger

Leitender Kriminaldirektor

Stv. Bundesvorsitzender

stv. Landesvorsitzender BDK NRW

Landeskriminalamt, Völklingerstr. 49, 40221 Düsseldorf

Tel. 0211/9396000, Fax 0211/9396008

Email: rolfjaeger@online.de



23.05.2005

Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 30.05.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mich zunächst recht herzlich bedanken, dass ich heute in der Funktion als stellvertretender Bundesvorsitzender des Bund Deutscher Kriminalbeamter zu ihnen sprechen darf, nachdem beim letzten Besuch vor Parlamentariern des Innenausschusses das Thema der Akustischen Wohnraumüberwachung behandelt wurde.

Der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf zur Kronzeugenregelung, der die entsprechenden Rechtsnormen im Strafrecht, Strafprozessrecht, Ausländerrecht, Asylverfahrensgesetz usw. ergänzt. Besonders wichtig sind die Regelungen im Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung, nach denen es möglich wird, im Verfahren gegen den Kronzeugen sowohl die Strafmilderung geltend zu machen oder von einer Strafverfolgung abzusehen als auch deutlich zu machen, welche Strafe für den Fall verwirkt ist, dass der Kronzeuge nicht in dem zu erwartenden Maße in Verfahren gegen andere seine Zeugenpflichten erfüllt.

So wird ausgeschlossen, dass der Kronzeuge Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Spielball seiner persönlichen Verfahrensinteressen missbraucht.

Die CDU-Fraktion hat sich bewusst gegen eine Generalnorm für Kronzeugen ausgesprochen und ist statt dessen den Weg gegangen, bei besonders bedeutsamen Straftaten, die dem Terrorismus und der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können, jeweils spezifische Kronzeugenregelungen einzuführen. Dies ist ein durchaus wichtiger Schritt, um dieses rechtliche Instrumentarium mit Leben zu erfüllen.

Im Komplex der OK-relevanten Straftaten sollte aber zusätzlich eine Kronzeugenregelung für die Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB und die Geldwäsche nach § 261 StGB zusätzlich normiert werden.

Aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter wäre es allerdings wünschenswert gewesen, die Gesetzesformulierungen, die sich sehr stark ähneln und sich insofern wiederholen, in eine fallbezogen anzuwendende Generalnorm zu fassen. So bestände für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Möglichkeit, auch in Fällen z. B. der mittleren Kriminalität, bei denen es z. B. um serienmäßige Einbrüche, Taschendiebstähle, Trickbetrügereien usw. geht, in denen einzelne

oder mehre Täter eine Vielzahl von Opfern produzieren und hohe Schäden anrichten, ebenfalls über die Methodik der Kronzeugenregelung eine bessere Aufklärungsquote zu erreichen und vermögensabschöpfende Maßnahmen zu treffen.

Für den BDK ist es ein Rätsel, warum sich offensichtlich die Regierungsfractionen schwer tun mit der Wiedereinführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten im Lichte der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus und warum sie nicht die große Chance erkennen, die mit Kronzeugenregelungen für die Bekämpfung organisierter Kriminalitätsformen gerade in der heutigen Zeit besteht.

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen nachfolgend weniger eine rechtspolitische als vielmehr eine kriminalistisch/kriminologische Argumentation über die Einführung der Kronzeugenregelung vor dem Hintergrund gerade aktueller Kriminalitätsentwicklungen und jüngster Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes darzustellen.

Die Kronzeugenregelung fällt offensichtlich noch unter den Gestaltungsspielraum der Politik. Hier hat das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht „zugeschlagen“. Es gibt also die Möglichkeit, ähnlich wie dies nach wie vor im Betäubungsmittelrecht möglich ist, Straftätern, die über ihren Tatbeitrag hinaus entscheidende Hinweise zu Tatklärungen und zur Aufhellung von Tat- und Täterstrukturen gegeben haben, in ihren Gerichtsverfahren mit einer für sie günstigeren Strafe „davonkommen zu lassen“ oder sie sogar straffrei aus dem Verfahren herausgehen zu lassen, wenn ihr Beitrag zur Klärung der Taten so erheblich war, dass dies noch als verhältnismäßig betrachtet werden kann.

Der BDK plädiert für die Einführung bzw. Wiedereinführung der Kronzeugenregelung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil der Berufsverband der Kriminalisten darin eine besonders geeignete Methode zur Überführung von Tätern sieht, die sich persönlich weit von dem Kontakt mit inkriminierten Gütern fern halten, aber als Auftraggeber, „Strippenzieher“ und Nutznießer schwerer Kriminalitätsformen zu betrachten sind. Das Sprichwort „die Kleinen henkt man, die Großen lässt man laufen“ findet leider immer wieder seine Entsprechung bei den Ermittlungen gegen Intensivtäter der Organisierten Kriminalität. Sie verstehen es, mit ihren Rechtsanwälten, die eher als Konfliktverteidiger zu verstehen sind, ihren Geldmitteln, ihrem Aggressions- und Bedrohungspotential und ihrer Machtposition

- nicht über Standardmaßnahmen der Beweisführung wie z.B. die Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchungen, Vernehmungen überführt zu werden,
- sich selbst die Hände nicht schmutzig zu machen,
- Mittäter oder Gehilfen für ihre kriminellen Machenschaften einzusetzen
- sich frei zu kaufen und
- Justizbehörden wegen der oft schlechten Beweislage zu faulen Kompromissen in Form so genannter Deals in den Fällen zu veranlassen, in denen eine Verurteilung unvermeidlich ist.

In diesen Fällen kommt es häufig selbst wegen schwerer Straftaten zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf Bewährung, oft sogar bis zur Höchststrafe von 2 Jahren. Die Täter empfinden solche Verfahrensausgänge als Ermunterung für weitere Taten. Sie kennen das deutsche Straf- und Strafprozessrecht besser als der durchschnittliche Polizeibeamte und nutzen die rechtsstaatlichen und demokratischen Stärken dieser für Normalkriminelle gedachten Rechtssysteme, um daraus für sich Profit zu schlagen.

Sie empfinden das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland geradezu als eine Einladung für Straftaten.

Ich neige nicht dazu, Schreckensszenarien an die Wand zu malen und sehe die Bundesrepublik Deutschland nicht im festen Griff von Kriminellen aus aller Herren Länder. **Wir leben in einem relativ sicheren Land. Dennoch gehen wir durch die Verkomplizierung unseres Rechtes und unserer Rechtsprechung einen problematischen Weg der Täterermutigung.** In der letzten Anhörung zur akustischen Wohnraumüberwachung ich mich sehr kritisch auseinandergesetzt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Ich halte sie für im hohen Maße praxisfern und für aus ermittlungstechnischen Gründen problematisch.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Entscheidungen zur Begrifflichkeit „Gefahr im Verzuge“ getroffen, die letztlich es den Polizeivollzugsbeamten nahezu unmöglich machen, ohne justiziellen Beschluss Durchsuchungen durchzuführen.

Die Wege bis zur Eingriffsmaßnahme werden so unnötig verlängert. Jeder lange Weg zwingt die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei zu einem längeren Verweilen an ihrem Arbeitsplatz PC, weil sie heute Eingriffsmaßnahmen begründen müssen, für die früher keine detaillierte Begründung verlangt wurde. Sie müssen rechtliche Stellungnahmen und Prognoseentscheidungen ausführlich begründen und können diese Zeit eben nicht mehr für Ermittlungen und Vernehmungen aufwenden.

Insofern treibt die juristische Bürokratie aktuell abenteuerliche Blüten. Wir werden zukünftig vermutlich mehr Zeit dafür verbrauchen, Eingriffsmaßnahmen schriftlich zu begründen, die Durchführung im Detail auch aus Rechtsschutzgründen für den Betroffenen zu dokumentieren. Wir werden viel Zeit mit der Erstellung von Unterlagen verbringen wie z.B. zur Kontrolle von Lösungsfristen und zur Information von Betroffenen über polizeiliche Eingriffsmaßnahmen statt die nur begrenzt zur Verfügung stehende Arbeitszeit auf Ermittlungen, Vernehmungen und Beweisführungen auszurichten., dem eigentlichen Ziel unseres kriminalistischen Handels. Gerade wegen dieser aktuellen Tendenzen des Bundesverfassungsgerichtes und mancher Parteien ist es notwendig, dass die Polizei die Methoden der Beweisführung über Personal- und Sachbeweismittel verfeinert und ergänzt, sofern sie auch nur mit früheren Zeiten vergleichbare Ermittlungserfolge erzielen will. **Jede zusätzliche Formvorschrift und rechtliche Einschränkung polizeilichen Handelns zur Beweisführung erschwert die Tataufklärung und verlängert den Weg zum Täter.**

Wenn das Bundesverfassungsgericht die akustische Überwachung in Wohnungen in vielen Fällen mehr oder weniger ausschließt, können Täter Wohnungen zu Tatabsprachen nutzen und ihre Kommunikation so anlegen, dass selbst eine lauschende Polizei abschalten müsste, weil die Intimsphäre erreicht wird. Die Täter ahnen, dass die Polizei unter diesen Bedingungen nicht mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Diesen Umstand werden sich gerade die Strippenzieher und Hintermänner zu Nutzen machen.

Gerade aber die Täter, die selbst keinen unmittelbaren Kontakt zu inkriminierten Gegenständen wie Drogen, Falschgeld, Betäubungsmittel, zu waschendem Geld usw. haben, sind nur über die Kommunikation mit ihren Mittätern oder Gehilfen zu überführen. Sie sind fast nur über Personalbeweise ihrer Taten zu überführen, die sie beauftragen oder gelenkt haben. Dazu ist es z.B. erforderlich, entweder eine mit der Polizei zusammen arbeitende Person wie eine Vertrauensperson an die Zielpersonen heranzuspielen. Die Polizei verbindet dies mit der Hoffnung, dass die Zielperson soviel Vertrauen schöpft, dass er ihr oder ihm intime Details aus

seinen Straftaten anvertraut oder die insgesamt dabei erhobenen Informationen über Kontaktpersonen der Zielperson ausreichen, um letztlich ein Beweisgebäude aufzubauen.

Eine solche Einsatzoption steht der Polizei auch für Verdeckte Ermittler zur Verfügung, die bekanntlich als Polizeibeamter unter einer Legende und damit in einem Spielszenario an die Zielpersonen herangehen und auch versuchen, ihr Vertrauen zu gewinnen, damit sie sich ihnen hinsichtlich ihrer kriminellen Taten offenbaren.

Auch diese Methodik ist sehr erfolgreich, bei manchen Tätergruppen aber kaum anwendbar, da sie z.B. deutsche oder deutsch sprechende Personen, die VE sein könnten, da es sich um Polizeibeamte handeln muss, gar nicht an sich heranlassen, sondern in ethnisch abgeschotteten Täterzirkeln agieren.

Wenn in Deliktfeldern der Organisierten Kriminalität, der schweren Wirtschaftskriminalität, der Korruptions-, Drogen- und Falschgeldkriminalität Straftäter aus dem jeweils inneren Zirkel überführt werden sollen, die über Sachbeweismittel nicht überführbar sind oder nur über ihre Kommunikation überführbar sind, bietet die Kronzeugenregelung die Lösung zur Überführung dieser Täter.

Die Problematik des Einsatzes von VP und VE wird bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ausgesprochen deutlich, da sie extrem sensibel auf fremde Personen in ihrem Umfeld reagieren.

In der Regel gelingt es der Kriminalpolizei, wenn sie Hinweise auf kriminell agierende Strukturen z.B. im Bereich der Drogenkriminalität hat, z.B. an Drogenkuriere, die mittlere Händlerebene zu gelangen und diese Personen beweiskräftig zu überführen, weil sie eben Kontakt mit der inkriminierten Droge haben. § 31 des Betäubungsmittelgesetzes kann als so genannte „kleine Kronzeugenregelung“ aufgefasst werden und hat sich durchaus bewährt, weil Kriminalbeamte Tätern, die ihr Wissen z.B. zu einer BTM-Handelsorganisation über ihren Tatbeitrag hinaus offenbaren, eine Strafreduzierung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zugesagt werden kann. Diese Reduzierung kann umso größer sein, je bedeutsamer die Aussagen sind, die ein Beschuldigter über Taten anderer macht und je bedeutsamer die Ebene der kriminellen Organisation ist, gegen die Belastungsaussagen gemacht werden.

Strafreduzierungen können von der Bedeutsamkeit der Aussageinhalte der zugelieferten zusätzlichen Personen- und Sachbeweismittel abhängig gemacht werden. Der Kronzeuge kann letztlich auch straffrei ausgehen, wenn er erhebliche Straftaten begangen hat. Er wird dann häufig in Zeugenschutzprogramme aufgenommen und bekommt möglicher Weise sogar unter einer abgetarnten Identität die Chance auf ein neues Leben.

Hier wird also einer der Grundgedanken des Strafrechtes, die Sühne für begangene Taten, bei dem Kronzeugen aufgegeben weil er so erheblich zur Überführung anderer Straftäter beigetragen hat, dass der Staat in diesem Fall auf die Sühne durch ihn verzichtet. Dies mag als Ungerechtigkeit erscheinen. Die Aufgaben dieses Instrumentariums beraubt die Kriminalpolizei aber eines wesentlichen Ermittlungsinstrumentariums.

Die Verfahren gegen mafiose Strukturen in Italien und in den USA konnten in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen durch zwei Methoden erfolgreich geführt werden – die akustische Überwachung auch von Wohnräumen und die Kronzeugenregelung. In Italien ging dies teilweise sogar so weit, dass in einem Verfahren mehr Kronzeugen vorhanden waren als noch zu verurteilende Täter. Hier muss aufgepasst werden, dass das Kind nicht mit dem Bade

ausgeschüttet wird, was aber bei den Traditionen der deutschen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nicht zu erwarten ist. Vernehmungs- und ermittlungstaktisch muss bei Ermittlungen gegen eine Gruppierung versucht werden, bei Inkrafttreten einer Kronzeugenregelung demjenigen in die Privilegierung einer geringeren Strafe oder gar des Verzichts auf Strafe zukommen zu lassen, der die meisten beweisrelevanten Informationen über die Spitze der kriminellen Organisation oder auch nur über einen bisher nicht zu überführenden einzelnen Mittäter geliefert hat. Es macht eben keinen Sinn, aus einer Organisation von 10 Straftätern 9 zu Kronzeugen zu machen und 1 zu verurteilen. Auch hier muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Dies setzt professionelle Kriminalisten voraus, die mit dieser Methodik umgehen können.

Die scheinbare Ungerechtigkeit, die in der Kronzeugenregelung beklagt wird, kann dadurch entkräftet werden, dass es in vielen Verfahren ohne solche Kronzeugen nicht möglich sein wird, die Beweisführung gegen „höherwertige und gefährlichere Straftäter“ zu führen, Hinweise im umfassenden Sinne auf die kriminellen Aktivitäten einer kriminellen Organisation oder von gefährlichen Einzeltätern zu erlangen, Hinweise auf bisher der Polizei nicht bekannte Sachbeweismittel und den Verbleib von abzuschöpfenden Vermögenswerten.

Wenn durch die Aussage des Kronzeugen auch nur ein in der Regel höherwertiger Täter, der sich bisher einer Zusammenarbeit mit der Polizei oder polizeilichen Ermittlungskonzeptionen völlig entziehen konnte, überführt werden kann und er trotz bester Konfliktverteidiger bestraft wird, dürfte allein dieser Erfolg für das Rechtssystem insgesamt deutlich wichtiger sein als die Verurteilung eines ja schon oft für seinen Beitrag geständigen Kronzeugen, der mit der Offenbarung seines Wissens über eine Organisation oder andere Täter auch die Gefahr einer eigenen höheren Bestrafung eingeht.

Das Rechtssystem kann aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter eher damit leben, dass geständige Täter straffrei ausgehen oder ihr Urteil strafmildernd ausfällt als dass sich Schwermisstraftäter auf Dauer der Strafverfolgung durch ihr professionelles Täterverhalten entziehen können. Der Bürger dürfte diese Auffassung teilen.

Der Regelfall wird allerdings der sein, dass die Aussage des Kronzeugen nicht nur dazu beiträgt, einen Haupttäter oder Mittäter zu überführen, sondern geeignet ist, eine gesamte verbrecherische Organisation zu zerschlagen. Dann muss unser Rechtssystem nur noch damit leben können, dass ein solcher Straftäter dem Sühnegedanken teilweise entgeht, dafür aber eine Vielzahl anderer Täter ihrer gerechten Strafe „zugeführt“ werden. Jeder zusätzlich Verurteilte, jede zusätzliche Sicherstellung inkriminierter Gegenstände und jede aufgrund der Kronzeugenaussage mögliche Maßnahme der Gewinn- und Vermögensabschöpfung sind ein Gewinn für die Sicherheit in diesem Land. Jede solche Aussage trägt zur Verunsicherung der verbrecherischen Strukturen bei, da sie letztlich damit rechnen müssen, dass einer von ihnen im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zu seinem Vorteil zum Kronzeugen wird, weil ihm z.B. auch Zeugenschutzprogramme angeboten werden.

Damit müssen Kriminelle noch vorsichtiger agieren. Ihre Straftaten werden insgesamt erschwert und ihr Entdeckungsrisiko erhöht sich. **Die Misstrauenskultur in Verbrecherkreisen, die letztlich zur Verlangsamung verbrecherischer Prozesse führt, wird auch als Nebeneffekt über eine gesetzliche Kronzeugenregelung erreicht.**

Wenn der Zweiklang akustische Überwachung und Kronzeugenregelung schon wesentliche Erfolgsbausteine für die erfolgreiche Bekämpfung aller Formen der Schwermisstrafkriminalität sind, so ist der Dreiklang akustische Überwachung, Kronzeugenregelung und

Zeugenschutz eine Kombination hartnäckiger Sargnägel für Organisiertes Verbrechen.

Der Staat muss mit der Nutzung des Instrumentes des Zeugenschutzprogrammes dokumentieren, dass er ein verlässlicher Vertragspartner ist, wenn kooperiert wird. Wegen der auf der Hand liegenden Gefährdung ist einem Kronzeugen im Einzelfall sogar mit seiner Familie die Möglichkeit zu geben, im Zeugenschutzprogramm straffrei oder mit einer Bewährungsstrafe ein neues Leben aufzubauen.

Damit wird nicht nur der Weg zur Überführung professioneller Täterorganisationen geebnet. Damit wird bisher verbrecherisch tätigen Kronzeugen den Weg in ein normales Leben ermöglicht, das sie frei von Bedrohungen und den kriminellen Verlockungen ihrer früheren Tatgenossen führen können.

Ein professionelles Zeugenschutzprogramm gehört in die Obhut von Experten.

Die Kriminalisten müssen dokumentieren, welche Aussagen des Kronzeugen zu Beweismitteln geführt haben, die sonst auf andere Weise nicht zu erlangen gewesen wären. So wird Staatsanwaltschaft und Gericht auch die Rolle des Kronzeugen im Verfahren deutlich und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum in welchen Fällen von einer Strafe gegen den Kronzeugen in einem Tatkomplex abgesehen wurde oder er zu einer verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt wurde.

Zusammenfassend nochmals die Kernposition des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur Kronzeugenregelung.

Es ist aus Sicht des BDK besser, Kronzeugen die Möglichkeit der Straffreiheit oder Strafminderung zu geben als Haupttätern und gefährlichen Intensivtätern, die kaum beweisbare Täterspuren hinterlassen, in Freiheit zu sehen oder erleben zu müssen, wie sie über ihre Konfliktverteidiger trotz schweren kriminellen Unrechts im Rahmen so genannter Deals in Strafverfahren mit der Verteidigung, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Strafen aushandeln, die bei weitem nicht dem Unrechtsgehalt ihrer Taten entsprechen.

Die Kronzeugenregelung ist insofern eine aus Sicht des BDK mit unserem Rechtssystem vereinbare Rechtskonstruktion, die im besonderen Maße geeignet ist, alle schweren Formen der Kriminalität erfolgreicher mit Personen- und Sachbeweisen zu bearbeiten und auf die eine wehrhafte Demokratie als Instrument der Verbrechensbekämpfung nicht verzichten darf.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion stützt diese kriminalpolitischen Intentionen des BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER.